Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2026 Nr. 494 18. November 2026

2231-A

Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kindertagesbetreuung“ („KitaInvest Bayern – KItBay“)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 2. November 2026, Az. V1/0721-1/108

[1]Der Freistaat Bayern gewährt im Rahmen eines Sonderprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zum Ausbau der Kindertagesbetreuung mit Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung)“ vom 29. Juli 2026, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen zu Investitionen zur Schaffung, zum Erhalt und der Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in einer Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), sowie für Investitionen in die Digitalisierung dieser Einrichtungen. [2]Die Festsetzung der Förderung erfolgt auf Grundlage der Zuweisungsrichtlinie (FAZR), soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist. [3]Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel gewährt. [4]Es wird angestrebt, dass ein bedarfsgerechter Anteil der Mittel für Einrichtungen mit einem (erhöhten) Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen, das heißt insbesondere Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, Kinder in besonderer ökonomischer Lage oder Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder genutzt wird.

1. Staatliches Interesse

[1]Die Förderung dient der Schaffung, dem Erhalt und der Ausstattung von Betreuungsplätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt mit dem Ziel der Verbesserung der Infrastruktur und des Wirtschaftswachstums. [2]Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung in Bayern insbesondere auch im Bereich Energieeffizienz und Hitzeschutz, aber auch Spracherhebung, Sprachförderung und Bildung und Betreuung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen weiter zu verbessern.

2. Fördergegenstand

[1]Fördergegenstand sind Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 4 BayKiBiG. [2]Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden. [3]Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert. [4]Gefördert werden:

a) Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Modernisierungs- und Renovierungsinvestitionen, die die einschlägigen Anforderungen des Gebäudeenergiegesetz (GEG), nunmehr Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung berücksichtigen.

b) Ausstattungsinvestitionen einschließlich damit in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang stehender investiver Begleitmaßnahmen einschließlich der Kosten für Montage und Inbetriebnahme, soweit diese Ausgaben nicht nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zuweisungsfähig sind.

[5]Weiterhin förderfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beschaffung von Tablets für das pädagogische Personal für die Durchführung der Sprachstandserhebungen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 [1]Empfänger der Zuwendungen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) und die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden. [2]Sofern eine Maßnahme im Sinne von Nr. 2 Satz 4 Buchst. a und b von einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger durchgeführt wird und sich die Kommune mit dem nach Nr. 5.3 erforderlichen Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligt, erhält die Kommune eine Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie. [3]Die Weiterleitung von Zuwendungen ist nur an freigemeinnützige oder sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen möglich. [4]Die Weiterleitung der Förderung an freigemeinnützige oder sonstige Träger durch die Gemeinden richtet sich nach VV Nr. 7 zu Art. 44 BayHO.

3.2 Empfänger der Zuwendungen nach Nr. 2 Satz 5 sind zusätzlich die freigemeinnützigen und sonstigen Träger von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Grundvoraussetzungen

[1]Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt eine grundsätzliche Förderfähigkeit nach Art. 10 BayFAG in Verbindung mit der Zuweisungsrichtlinie (FAZR) voraus. [2]Abweichend von Satz 1 ist eine grundsätzliche Förderfähigkeit nach Art. 10 BayFAG in folgenden Fällen nicht erforderlich:

a) Modernisierungs- und Renovierungsinvestitionen nach Nr. 2 Satz 4 Buchst. a,

b) Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungsinvestitionen nach Nr. 2 Satz 4 Buchst. a, soweit die Bagatellgrenzen der Nr. 4.1 FAZR oder der Schwellenwert nach Nr. 2.2 Buchst. a FAZR nicht erreicht werden,

c) Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 2 Satz 4 Buchst. b,

d) Investitionen nach Nr. 2 Satz 5.

4.2 Zeitlicher Rahmen

4.2.1 [1]Förderfähig sind abweichend von VV Nr. 1.5 zu Art. 44 BayHO Investitionen, die ab dem 1. Januar 2026 begonnen und bis zum 31. Dezember 2032 abgeschlossen sind. [2]Für nach Art. 10 BayFAG geförderte Maßnahmen wird bezüglich des vorzeitigen Vorhabenbeginns auf Nr. 6.3 FAZR verwiesen [3]Bei Investitionsvorhaben, die in selbstständige Abschnitte aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind. [4]Als Beginn eines Investitionsvorhabens gilt der Abschluss eines zur Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen. [5]Investitionen sind bis spätestens 31. Dezember 2032 vollständig abzuschließen.

4.2.2 [1]Als Abschluss einer Baumaßnahme gilt die bauliche Fertigstellung und Übergabe des Bauwerks an den Nutzer. [2]Sollte aufgrund von nicht vorhersehbaren externen Gründen (beispielsweise Rechtsstreitigkeiten, Nachbesserungen, Bauverzögerungen, Lieferverzögerungen) ein Abschluss oder eine Abnahme einer Investitionsmaßnahme nicht bis zum 31. Dezember 2032 möglich sein, so besteht die Möglichkeit, stattdessen eine Sachstandsaufnahme durchzuführen. [3]Voraussetzung für die Förderfähigkeit der bis dahin durchgeführten Maßnahmen ist, dass eine Investitionsmaßnahme oder ein selbstständiger Abschnitt in einem angemessenen Zeitraum

nach Beseitigung des Hindernisses abgeschlossen und damit das Ziel der Finanzhilfe erreicht wird.

4.2.3 Für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 2 Satz 4 Buchst. b und Investitionen nach Nr. 2 Satz 5 gilt die Inbesitznahme beziehungsweise Inbetriebnahme des Gegenstandes als Abschluss der Beschaffungsmaßnahme.

4.3 Zweckbindung

[1]Die Zweckbindung der Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2 Satz 4 Buchst. a beträgt zwölf Jahre, für Maßnahmen nach Nr. 2 Satz 4 Buchst. b fünf Jahre und für Maßnahmen nach Nr. 2 Satz 5 drei Jahre. [2]Eine anderweitige Verwendung geförderter Vorhaben gilt nicht als zweckwidrig, wenn der ursprüngliche Bedarf während der zeitlichen Bindung weggefallen ist und die Folgeverwendung der Erfüllung anderer Zwecke des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) (Bildungs-, Betreuungs- und Wissenschaftsinfrastruktur) dient. [3]Eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 5 SVIKG ist anzustreben. [4]Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung der Investitionen ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

4.4 Besondere Voraussetzungen für Investitionen nach Nr. 2 Satz 4 Buchst. a und b

[1]Die Zuwendungsempfänger bestätigen, dass die Maßnahme der Schaffung neuer oder dem Erhalt bestehender Betreuungsplätze dient. [2]Soweit der Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes bzw. nun Gebäudemodernisierungsgesetzes eröffnet ist, ist zum Beleg, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, die Vorlage der Erfüllungserklärung nach § 92 GModG ausreichend.

4.5 Maßnahmen freigemeinnütziger oder sonstiger Träger

[1]Sofern eine Maßnahme im Sinne von Nr. 2 von einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger durchgeführt wird, ist die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen Voraussetzung für die staatliche Förderung. [2]Die Zuwendungsempfänger haben die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die freigemeinnützigen oder sonstigen Träger in geeigneter Weise sicherzustellen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

[1]Die Zuwendung nach Nr. 2 Satz 4 Buchst. a und b erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung, die nach Maßgabe der Nrn. 5.3.1 und 5.3.2 der Höhe nach begrenzt wird. [2]Die Zuwendung nach Nr. 2 Satz 5 erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung nach Nr. 5.3.3.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. [2]Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

a) Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen nach Nr. 2 Satz 4 Buchst. a erfolgt entsprechend der FAZR insbesondere den Nrn. 5 und 9 unter Einbeziehung der Kostengruppe 220 (öffentliche Erschließung) nach DIN 276:2018-12.

b) [1]Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 2 Satz 4 Buchst. b erfolgt entsprechend der tatsächlichen Ausgaben nach den Kostengruppen 500 und 610 bis 630 nach DIN 276:2018-12. [2]Neben allgemeiner Bewegungsförderung, Gesundheitsförderung und Hitzeschutz umfasst dies insbesondere Ausstattungsinvestitionen zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern in besonderen Lebenslagen, zum Beispiel zur Verwirklichung von Inklusion, insbesondere durch Raumgestaltung und Möblierung, technische Hilfsmittel, barrierefreie Außen- bzw. Gartengestaltung sowie inklusive Materialien. [3]Ausgenommen sind hiervon Ausgaben, die von Gesetzes wegen ein Dritter zu tragen hat.

c) Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beschaffung von Tablets nach Nr. 2 Satz 5 erfolgt entsprechend der tatsächlichen Ausgaben.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie wird auf volle Euro abgerundet.

5.3.1 Höhe der Förderung für Sachinvestitionen nach Nr. 2 Satz 4 Buchst. a

[1]Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. [2]Die Gesamtzuwendung nach Art. 10 BayFAG und dieser Richtlinie ist auf 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. [3]Übersteigt die staatliche Gesamtzuwendung nach Art. 10 BayFAG und dieser Richtlinie 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, ist vorrangig die Förderung nach Satz 1 zu kürzen.

5.3.2 Höhe der Förderung für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 2 Satz 4 Buchst. b

[1]Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. [2]Der Eigenanteil der Kommune muss mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.3.3 Höhe der Förderung für die Beschaffung von Tablets nach Nr. 2 Satz 5

[1]Die Förderung erfolgt im Regelfall in Höhe von bis zu 50 € je Betreuungsplatz nach Betriebserlaubnis in der Altersgruppe von Geburt bis Schuleintritt. [2]Der Fördersatz beträgt höchstens 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3.4 Mindestfördersumme

[1]Die Mindestfördersumme beträgt grundsätzlich 10 000 € pro Förderantrag. [2]Abweichend hiervon gilt eine Mindestfördersumme von 5 000 € bei Kommunen mit bis zu 1.000 Einwohnern. [3]Die Mindestfördersumme für die Beschaffung von Tablets nach Nr. 2 Satz 5 beträgt 400 €.

5.4 Kumulierung und Überförderungsverbot

[1]Eine Förderung von Maßnahmen nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) und nach dieser Richtlinie ist zulässig. [2]Die Eigenanteile der Kommunen an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. [3]Die Bundesmittel dürfen auch nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. [4]Die durch das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) auf Grundlage von Art. 143h Grundgesetz (GG) zur Verfügung gestellten Mittel können zur Erbringung von Eigenanteilen eingesetzt werden. [5]Eine Kombination mit Förderprogrammen, die auch Bundesmittel enthalten, ist zulässig, soweit der erforderliche Eigenanteil erbracht wird. [6]Eine Überförderung der Vorhaben ist auszuschließen.

6. Verfahren

6.1 Allgemeines

[1]Für das Zuwendungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), sofern im Folgenden keine konkretisierende oder abweichende Regelung getroffen wird. [2]Im Zuwendungsbescheid ist insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen der ANBest-P, die dem Bescheid als Anlage beigefügt werden, hinzuweisen.

6.2 Bewilligung

[1]Bewilligungsbehörden für Nr. 2 Satz 4 Buchst. a und b sind die örtlich zuständigen Regierungen. [2]Bewilligungsbehörde für Nr. 2 Satz 5 ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

6.3 Antragstellung

[1]Die Förderung erfolgt nur auf elektronischen Antrag. [2]In begründeten Einzelfällen kann von der elektronischen Form der Antragstellung abgewichen werden. [3]Im Falle des Fördergegenstands nach Nr. 2 Satz 4 Buchst. b kann und im Falle des Fördergegenstands nach Nr. 2 Satz 5 muss der Antrag nach Abschluss der Beschaffungsmaßnahme nach Nr. 4.2.3 gestellt werden. [4]In diesen Fällen ist der Antrag gleichzeitig Verwendungsnachweis bzw. Verwendungsbestätigung. [5]Werden Anträge auf Zuwendungen entsprechend Satz 3 nachträglich vorgelegt, so sind sie innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Beschaffungsmaßnahme, spätestens jedoch bis zum 30. September 2029 zu stellen. [6]Für Beschaffungen, die seit dem 1. Januar 2026 jedoch

vor Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossen wurden, beginnt die Frist mit Inkrafttreten dieser Richtlinie. [7]Die Einreichung dieser Unterlagen begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung; die Förderfähigkeit wird erst nach abschließender Prüfung durch die Bewilligungsbehörde festgestellt. [8]Für die Verwendungsbestätigung gelten die Vorgaben von Nr. 6.6 entsprechend.

6.4 Antragsfrist

[1]Anträge auf Zuwendungen nach Nr. 2 Satz 4 Buchst. a und b sind bis 30. Juni 2029, für Zuwendungen nach Nr. 2 Satz 5 bis 30. September 2029 zu stellen. [2]Die Bewilligung der Anträge auf Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. [3]Bewilligungen sind bis spätestens 31. Dezember 2029 auszusprechen.

6.5 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag und erst, wenn die Mittel zur anteiligen Begleichung von Zahlungen benötigt werden; der Zeitpunkt der Auszahlung ist abhängig von der Verfügbarkeit entsprechender Ausgabemittel.

6.6 Nachweis und Prüfung der Mittelverwendung

[1]Die Bewilligungsbehörde hat in den Fällen der Nr. 2 Satz 4 Buchst. a und b von dem Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu verlangen, in den Fällen der Nr. 2 Satz 5 eine Verwendungsbestätigung mittels Muster 1 zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO. [2]Bei Maßnahmen nach Nr. 2 Satz 4 Buchst. a, die zugleich nach Art. 10 BayFAG gefördert werden, richtet sich die Form des Verwendungsnachweises auch für die Förderung nach dieser Richtlinie nach den Vorgaben der FAZR. [3]Wird der Antrag nach Abschluss der Beschaffungsmaßnahme gemäß Nr. 6.3 Satz 3 gestellt, dient der Antrag abweichend von Satz 1 zugleich als Verwendungsbestätigung entsprechend VV Nr. 8.7 zu Art. 44 BayHO. [4]Der Verwendungsnachweis bzw. die Verwendungsbestätigung ist in elektronischer Form einzureichen. [5]In begründeten Einzelfällen kann von der elektronischen Form der Einreichung abgewichen werden. [6]Verwendungsnachweise und Verwendungsbestätigungen sind gemäß Nr. 7.1 ANBest-P der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen, sofern im Bewilligungsbescheid keine abweichende Frist festgelegt ist.

7. Informationsmaßnahmen

Die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität ist in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes kenntlich zu machen.

8. Mitteilungspflichten

Die Bewilligungsbehörden führen fortlaufend eine Übersichtsliste der ausgesprochenen Förderungen nach einem zur Verfügung gestellten Muster, die regelmäßig und auf Verlangen dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unverzüglich vorzulegen ist.

9. Haushaltsvorbehalt

Im Rahmen der Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus diesem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Bundesmittel zur Verfügung stehen und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

10. Datenschutz

[1]Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. [2]Die jeweils zuständige Regierung bzw. das ZBFS ist Verantwortliche im

Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. [3]Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden von der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde erfüllt.

11. Geltungsdauer

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 19. November 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft. [2]Die Abwicklung der auf Grundlage dieser Richtlinie bewilligten Maßnahmen bleibt hiervon unberührt.

Dr. Markus G r u b e r
Ministerialdirektor

Impressum
Herausgeber:
Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de
Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München
Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de
ISSN 2627-3411
Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.
Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.